



# Bundesgesetz *Entwurf* über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

## Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>1</sup>,  
*beschliesst:*

### I

Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982<sup>2</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird wie folgt geändert:

*Art. 60b*      Befristete Anlage von Freizügigkeitsgeldern bei der Bundestresorerie

<sup>1</sup> Die Auffangeinrichtung darf die Gelder der von ihr geführten Freizügigkeitskonten bis zum Maximalbetrag von 10 Milliarden Franken bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) anlegen, falls ihr Deckungsgrad im Freizügigkeitsbereich weniger als 105 Prozent beträgt.

<sup>2</sup> Die EFV verwaltet die Mittel im Rahmen ihrer zentralen Tresorerie unverzinslich und unentgeltlich.

<sup>3</sup> Die EFV und die Auffangeinrichtung vereinbaren die Einzelheiten in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.

<sup>1</sup> BBl 2020 ...

<sup>2</sup> SR 831.40

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz wird dringlich erklärt (Art. 165 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV]<sup>3</sup>).  
Es untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. b BV).

<sup>2</sup> Es tritt am ... [am Tag nach seiner Verabschiedung] in Kraft und gilt bis zum ...  
[drei Jahre nach Verabschiedung].

<sup>3</sup> SR 101